



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1995

Nummer 74

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1995	1416
20310	11. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)	1425
20310	11. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	1427
20319	11. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	1428
20319	11. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. Juni 1995 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende	1429
203310	11. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 55 zum MTL II vom 12. 6. 1995	1430
203310	11. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. 2. 1995.	1435

20310

I.

**71. Tarifvertrag
zur Änderung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. Juni 1995**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - II A 2 -
7.20.01 - 1/95 - v. 11. 8. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBI, NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**71. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. Juni 1995**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des BAT**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 70. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost“ durch die Worte „des Bundesfernsehvermögens“ ersetzt.

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Angestellte“ umfaßt auch weibliche Angestellte.“

2. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 23a Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „bzw. § 71 Abs. 1“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 - gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

„e) einer vom Wehrdienst befreidenden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach der Zahl „49“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „§ 50 Abs. 1“ die Worte „in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.

cc) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „bzw. § 71 Abs. 1“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in den Fällen des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 bis zu 28 Wochen,“ angefügt.

4. § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28

Grundvergütung der Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abschn. A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1). § 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30

Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.“

6. § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) für Arbeit an

aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostermontag und am Pfingstsonntag

- ohne Freizeitausgleich	135 v. H.
- bei Freizeitausgleich	35 v. H.

bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

- ohne Freizeitausgleich	150 v. H.
- bei Freizeitausgleich	50 v. H.“

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

“(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldet Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestell-

ten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

- (2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
- a.) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.
 - b.) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Dies gilt nicht,
a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“

- bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

- c) Dem Absatz 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Abatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.“

- d) In Absatz 5 Unterabs. 1 werden nach den Worten „Unterabs. 1“ die Worte „oder 2“ und nach den

Worten „bezogen werden“ ein Semikolon und die Worte „Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)“ und nach den Worten „diesen Tarifvertrag“ die Worte „, den BAT-O“ eingefügt.

- bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

- a.) In Satz 1 werden die Worte „für den Zeitraum der Überzahlung“ gestrichen.
- b.) In Satz 2 werden nach dem Wort „über“ ein Semikolon und die Worte „§ 53 SGB I bleibt unberührt“ eingefügt.
- c.) Satz 3 wird gestrichen.

- cc) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

- f) Nach Absatz 9 wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

9. Der folgende § 37 a wird eingefügt:

§ 37 a

Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzugeben. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzugeben.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Angestellte ver-

pflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.“

10. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

Forderungsübergang bei Dritthaftung

- (1) Kann der Angestellte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.
- (2) Der Angestellte hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.
- (4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

11. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „- auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches -“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Angestellte dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.“
- b) In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 4 der Protokollnotizen zu Absatz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.
- c) Nr. 4 Buchst. c der Protokollnotizen zu Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

13. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 5a werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzur-

laubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

14. § 50 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

15. In § 60 Abs. 3 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Unterabs. 1“ eingefügt.

16. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

Als unverschuldet Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldet Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 Satz 2 angerechnet.

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,

c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabsatz 5 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzählte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des

Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über, § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

- c) Dem Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 erhält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 3, 8 und 9; der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für die Dauer von sechs Wochen (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1) bleibt unberührt.“

- d) Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

17. Die SR 2d werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

- b) Es wird die folgende Nr. 9a angefügt:

„Nr. 9a

Zu § 37a - Anzeige- und Nachweispflichten -

Der bei einer Auslandsdienststelle tätige Angestellte soll den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch eine Bescheinigung des Vertrauensarztes der Auslandsdienststelle erbringen; der Angestellte bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung soll den Nachweis in der Weise erbringen, wie er durch die Geschäftsordnung für die Auslandsvertretungen vorgesehen ist.“

18. In Nr. 8 SR 2s werden die Worte „Satz 1“ und die Worte „; Unterabsatz 1 Satz 2 der genannten Vorschrift gilt nicht“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung

Im Eingangssatz des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 24. April 1991 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung, werden nach dem Wort „(BAT)“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1973 geltenden Fassung“ angefügt.

§ 3

Aufhebung von Tarifverträgen

Es werden aufgehoben

- a) der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (Bund/TdL),
b) der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (VKA).

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. August 1994,
b) § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1995,
c) § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1995.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 BAT):

- a) Die Änderung in § 1 Abs. 1 Buchst. a BAT trägt der Neuordnung der Unternehmensstruktur bei Post und Bahn Rechnung. Der BAT gilt nicht für Angestellte des Bundesseisenbahnvermögens und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost; er gilt jedoch für Angestellte des Eisenbahnbusdienstes.
- b) Die Protokollnotiz entspricht der bisher in der Vorbemerkung Nr. 1 Unterabs. 1 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II enthaltenen Regelung.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 3 BAT):

Die Bestimmungen über die Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit sind in § 18 Abs. 3 BAT gestrichen worden. Die Anzeige- und Nachweispflichten ergeben sich künftig aus dem neuen § 37a BAT. Auf Nr. 9 wird verwiesen.

Zu § 18 Abs. 2 Satz 3 BAT, wonach bei nicht genehmigtem Fernbleiben kein Anspruch auf Bezüge besteht, weisen wir auf folgendes hin:

Nach § 2 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes haben Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage. Diese gesetzliche Regelung, die bereits im Feiertagslohnzahlungsgesetz vom 2. August 1951 enthalten war, wird durch die Mantel-Tarifverträge des öffentlichen Dienstes nicht eingeschränkt; sie gilt daher auch für Arbeitnehmer und Auszubildende im öffentlichen Dienst.

3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 23a Satz 2 Nr. 4 BAT):

- a) Bei der Ergänzung des § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 Buchst. b BAT um die Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 BAT handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des § 71 BAT durch den 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1994.
- b) Durch die Anfügung des Buchstabens e in § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BAT wird sichergestellt, daß künftig die Aufnahme einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBL I S. 549) dann nicht zu einer Unterbrechung der Bewährungszeit nach § 23a BAT führt, wenn die Tätigkeit als Entwicklungshelfer zugleich von der Ableistung des Grundwehrdienstes befreit (vgl. hierzu § 13b des Wehrpflichtgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 – BGBL I S. 1505 –) und ferner die Bewährungszeit hierdurch nicht um mehr als zwei Jahre unterbrochen ist.
- Es bestehen keine Bedenken, die neue Tarifvorschrift auch auf eine am 1. September 1995 noch andauernde oder schon beendete Tätigkeit als Entwicklungshelfer anzuwenden, wenn die Bewährungszeit nach § 23a BAT am 1. September 1995 noch nicht abgelaufen ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 9. März 1994 – 4 AZR 228/93 – [ZTR 1994, 333] zur Änderung der Tarifvorschrift in Satz 2 Buchst. d bei Unterbrechungen infolge einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung). Ein eventueller Anspruch auf Bewährungsaufstieg kann jedoch frühestens zum 1. September 1995 in Betracht kommen.
- c) Bei der Ergänzung des § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. a BAT handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Anspruchsgrundlage für den Zusatzurlaub der Schwerbehinderten ergibt sich ausschließlich aus § 47 des Schwerbehindertengesetzes.
- d) Die vor dem 1. September 1995 liegenden Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT werden auch nach Streichung dieser Vorschrift weiterhin auf die Bewährungszeit angerechnet; die Ergän-

zung des § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. b BAT stellt dies sicher.

Nach dem 31. August 1995 liegende Unterbrechungen der Bewährungszeit durch Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Kurmaßnahmen), die künftig einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichstehen (vgl. § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 und § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT sowie die nachfolgende Nr. 8), sind von § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d BAT erfaßt; unter den dort genannten Voraussetzungen wird die Zeit der Kurmaßnahme weiterhin auf die Bewährungszeit angerechnet.

- e) Bei der Ergänzung des § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d BAT um die Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 BAT handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. auch den vorstehenden Buchstaben a).

Die weitere Ergänzung des Satzes 3 Buchst. d bewirkt, daß bei Arbeitsunfähigkeit der bisher schon geltende Zeitraum von bis zu 26 Wochen, der auf die Bewährungszeit angerechnet wird, um die Zeit einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Kurmaßnahme), höchstens jedoch um zwei Wochen auf bis zu 28 Wochen verlängert wird, wenn ein Fall des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT vorliegt.

Es verbleibt dabei, daß die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (hierzu gehört ab 1. September 1995 auch eine Kurmaßnahme) auch dann bis zu 26 Wochen – ggf. bis zu 28 Wochen – auf die Bewährungszeit angerechnet wird, wenn die Bezugsfrist für die Krankenbezüge bereits vorher abgelaufen ist.

Beispiel 1:

Ein unter § 37 BAT fallender Angestellter mit Anspruch auf Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit tritt mit Beginn der 15. Woche der Arbeitsunfähigkeit eine Kurmaßnahme an, die bis zum Ablauf der 18. Woche der Arbeitsunfähigkeit andauert. Nach Ablauf der 24. Woche der Arbeitsunfähigkeit nimmt er die Arbeit wieder auf.

Die gesamte Zeit der Arbeitsunfähigkeit von 24 Wochen wird auf die Bewährungszeit angerechnet (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d 1. Halbsatz BAT).

Beispiel 2:

Ein unter § 37 BAT fallender Angestellter mit Anspruch auf Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit tritt mit Beginn der 24. Woche der Arbeitsunfähigkeit eine Kurmaßnahme an, die bis zum Ablauf der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit andauert. Nach insgesamt 29 Wochen der Arbeitsunfähigkeit nimmt er die Arbeit wieder auf.

Es werden höchstens 26 Wochen auf die Bewährungszeit angerechnet (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d 1. Halbsatz BAT). Ein Fall des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT liegt nicht vor, da die Krankenbezugsfrist von 13 Wochen nach § 37 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT bereits vor Beginn der Kurmaßnahme abgelaufen ist.

Beispiel 3:

Ein unter § 37 BAT fallender Angestellter mit Anspruch auf Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit tritt mit Beginn der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit eine Kurmaßnahme an, die bis zum Ablauf der 16. Woche andauert. Nach insgesamt 30 Wochen der Arbeitsunfähigkeit nimmt er die Arbeit wieder auf.

Es liegt ein Fall des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT vor, der Angestellte erhält aufgrund dieser Vorschrift Krankenbezüge für insgesamt 15 Wochen. Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit wird im Umfang von 28 Wochen auf die Bewährungszeit angerechnet (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d 2. Halbsatz BAT).

Beispiel 4:

Ein unter § 37 BAT fallender Angestellter mit Anspruch auf Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit tritt mit Beginn der 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit eine Kurmaßnahme an, die bis zum Ablauf der 23. Woche andauert. Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Ablauf der 33. Woche der Arbeitsunfähigkeit nimmt er die Arbeit wieder auf.

Es liegt ein Fall des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT vor. Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit wird im Umfang von 28 Wochen auf die Bewährungszeit angerechnet (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d 2. Halbsatz BAT).

Beispiel 5:

Der Angestellte im Beispiel 4 tritt die Kurmaßnahme erst während der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit an.

Es werden höchstens 26 Wochen auf die Bewährungszeit angerechnet (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d 1. Halbsatz BAT). Ein Fall des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT liegt nicht vor, da die Krankenbezugsfrist von 26 Wochen nach § 37 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT bereits vor Beginn der Kurmaßnahme abgelaufen ist.

4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 28 BAT):

Aufgrund der Neufassung des § 28 BAT, die bereits mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, erhalten künftig alle Angestellten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn des Monats an, in den dieser Geburtstag fällt (§ 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 i. V. m. § 28 Satz 2 BAT), 100 v.H. der Anfangsgrundvergütung. Die bisherige Sonderregelung für verheiratete Angestellte mit Unterhaltpflichten (§ 28 Abs. 2 BAT a. F.) konnte damit entfallen.

5. Zu § 1 Nr. 5 (§ 30 BAT):

Aufgrund der Neufassung des § 30 BAT, die mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, ist der Bemessungssatz für die Gesamtvergütung derjenigen Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von bisher 55, 65 oder 75 v.H. auf einheitlich 85 v.H. angehoben worden. Dieser Bemessungssatz gilt z.B. auch für solche Zulagen, deren Regelungen auf § 30 BAT verweisen (vgl. z.B. § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 für die in diesem Tarifvertrag geregelten Zulagen).

6. Zu § 1 Nr. 6 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT):

Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT für die Zahlung von Zeitzuschlägen für Arbeit an Wochenfeiertagen ist neu gefaßt worden. Wie bisher wird für die Arbeit an Wochenfeiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie für die Arbeit am Ostermontag und am Pfingstmontag ein Zeitzuschlag von 135 v.H. (ohne Freizeitausgleich) bzw. 35 v.H. (bei Freizeitausgleich) gezahlt.

Ein auf 150 v.H. bzw. 50 v.H. erhöhter Zeitzuschlag wird künftig lediglich für Arbeit an solchen Wochenfeiertagen gezahlt, die auf einen Sonntag fallen. In Betracht kommen im Tarifgebiet West 1. Januar, 6. Januar (nur Baden-Württemberg und Bayern), 1. Mai, 15. August (nur Saarland), 3. Oktober, 1. November (nur Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland), 25. und 26. Dezember, jeweils sofern sie auf einen Sonntag fallen.

7. Zu § 1 Nr. 7 (§ 36 Abs. 1 BAT):

Bei der Ergänzung des § 36 Abs. 1 BAT um einen Hinweis auf § 37 Abs. 2 bzw. § 71 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des Krankengeldzuschusses im BAT ab 1. Juli 1994 durch den 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT. Die Ergänzung ist in Anpassung an das Arbeiterrecht vorgenommen worden, das schon nach der bis zum 31. August 1995 maßgebenden Fassung

des § 31 Abs. 2 MTL II Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zustand, von der Anwendung der Vorvormonatsregelung für die Bemessung unständiger Bezügebestandteile ausgeklammert hatte. In den Monaten, in denen ausschließlich Krankengeldzuschuß zusteht, können somit keine unständigen Bezügebestandteile gezahlt werden. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vorvormonat ist, unberücksichtigt.

8. Zu § 1 Nr. 8 (§ 37 BAT):

- Mit der Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 37 BAT sind die entsprechenden Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes – EFZG – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014/1065) weitgehend in den BAT übernommen worden.
- Ein Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen besteht nach § 37 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT wie bisher in den Fällen, in denen der Angestellte durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert (arbeitsunfähig) ist. Hierunter wird künftig auch die Krankheit subsumiert, die durch einen Unfall verursacht ist. Eine bei Ausübung einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogene Erkrankung schließt den Anspruch auf Krankenbezüge grundsätzlich nicht mehr aus; die Tarifvertragsparteien haben damit dem Urteil des BAG vom 19. Oktober 1983 – 5 AZR 195/81 – (AP Nr. 62 zu § 616 BGB) entsprochen, wonach eine dem § 37 BAT vergleichbare Tarifvorschrift insoweit als richtig angesehen werden war.

Wie bisher darf die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Angestellten herbeigeführt worden sein. Die Tarifvertragsparteien haben insoweit durch eine Protokollnotiz den in Absatz 1 enthaltenen Verschuldensbegriff eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt nur für die Regelung des § 37 Abs. 1 BAT; sie kann auf sonstige Tarifbestimmungen (z.B. § 19 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT) nicht ausgedehnt werden. Die Verschuldensfrage stellt sich in besonderem Maße, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten (z.B. Ausübung einer nicht genehmigten Nebentätigkeit) verursacht ist. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Krankenbezüge ist in diesen Fällen rechtsmißbräuchlich.

Tariflich sind Arbeitsverhinderungen durch Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Kurmaßnahmen) sowie Arbeitsverhinderungen infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation bzw. eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT). Die Zahlung von Krankenbezügen während einer Kurmaßnahme kommt jedoch nach wie vor dann nicht in Betracht, wenn der Angestellte die Ursache der Kurmaßnahme verschuldet hat (z.B. im Falle einer Entwöhnungskur wegen Alkoholabhängigkeit) und aus den gleichen Gründen die Zahlung von Krankenbezügen wegen Krankheit ausgeschlossen ist (vgl. Urteil des BAG vom 11. November 1987 – 5 AZR 497/86 – [AP Nr. 75 zu § 616 BGB]); dies ergibt sich auch im Anwendungsbereich des EFZG aus der Inbezugnahme des § 3 EFZG in § 9 Abs. 1 Satz 1 EFZG.

Eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die bisher als Kur- oder Heilverfahren in § 50 Abs. 1 BAT geregelt war und nunmehr in § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT aufgenommen ist, muß

- durch einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger (z.B. Sozialamt, Hauptfürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz) bewilligt bzw. bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ärztlich verordnet worden sein und

- in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 107 Abs. 2 SGB V, § 15 Abs. 2 SGB VI) stationär durchgeführt werden. Es muß sich dabei um eine Einrichtung handeln, die von einem der vorgenannten Träger (z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) betrieben wird oder mit der einer dieser Träger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung, in der die Kurmaßnahme durchgeführt wird, die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt oder den o.g. Einrichtungen jedenfalls vergleichbar ist.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT können auch bei einer Müttergenesungskur (§ 41 SGB V) erfüllt werden, wenn die Kurmaßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird.

Für eine sog. Freie Badekur, bei der ohne stationäre Unterbringung Behandlungen/Anwendungen in Anspruch genommen werden, besteht hiernach kein Anspruch auf Krankenbezüge.

Für die Durchführung von Kurmaßnahmen, die nicht von § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT erfaßt werden, muß künftig Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.

Kein Anspruch auf Krankenbezüge besteht für sog. Nachkuren oder Schonungszeiten. Ist der Angestellte im Anschluß an die Kurmaßnahme arbeitsunfähig, gelten die allgemeinen Regelungen; anderenfalls muß ihm auf Verlangen im Anschluß an die Kurmaßnahme Erholungsurlaub gewährt werden (vgl. nachfolgende Nr. 12 Buchst. b).

Die Tarifvertragsparteien haben eine Übergangsvorschrift für Kurmaßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. September 1995) noch andauern, nicht vereinbart. Ausweislich der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen am 12. Juni 1995 haben die Arbeitgebervertreter aber erklärt, „daß ein spätestens am 31. August 1995 angetretenes Kur- oder Heilverfahren nach den bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften abgewickelt wird“.

Für Fälle der nicht rechtswidrigen Sterilisation oder des nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs wurde § 37 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT in enger Anlehnung an das Entgeltfortzahlungsgesetz formuliert. Dieser Unterabsatz entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 2 EFZG.

- Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT erhält der Angestellte wie bisher bei Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT) längstens für sechs Wochen.

Die tarifliche Regelung über die Ansprüche auf Krankenbezüge bei sog. Wiederholungserkrankungen wurde an das Entgeltfortzahlungsgesetz angepaßt, so daß künftig nur noch die tariflichen Regelungen beachtet werden müssen. Eine Wiederholungserkrankung liegt vor, wenn der Angestellte nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten erneut wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig wird. In diesem Fall wird die Zeit der Vorerkrankung auf die Bezugsfristen für die Krankenbezüge (Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung sowie Krankengeldzuschuß) angerechnet.

Liegt der Zeitpunkt der erneuten Erkrankung dagegen mehr als sechs Monate nach dem Ende der Vorerkrankung, hat der Angestellte wiederum Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für längstens sechs Wochen (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a BAT).

Unabhängig hiervon besteht bei erneuter Erkrankung auch dann wiederum ein Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für längstens sechs Wochen, wenn seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben

Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b BAT).

Beispiel 1:

Ein Angestellter mit einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr und einem Anspruch auf Krankengeldzuschuß für die Dauer von 13 Wochen war bereits vom 17. Januar bis 20. Februar (fünf Wochen) arbeitsunfähig erkrankt und hat in dieser Zeit Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung erhalten. Er erkrankt aufgrund derselben Krankheit erneut, und zwar

- a) vom 15. August bis 23. Oktober (10 Wochen) oder
- b) vom 15. September bis 21. Dezember (14 Wochen) oder
- c) vom 15. August bis 18. Dezember (18 Wochen) sowie vom 17. Januar bis 12. März des Folgejahres (8 Wochen).

Im Fall a reicht die Sechsmonatsfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a BAT vom 14. August bis 15. Februar zurück und fällt in den Zeitraum der vorangegangenen Erkrankung hinein. Für die Wiederholungserkrankung erhält der Angestellte Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung nur noch für die Dauer von einer Woche (15. bis 21. August), da bereits durch die Ersterkrankung fünf Wochen verbraucht sind. Ab dem 22. August hat der Angestellte Anspruch auf Krankengeldzuschuß für weitere sieben Wochen (bis 9. Oktober).

Im Fall b reicht die Sechsmonatsfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a BAT vom 14. September bis 15. März zurück und fällt nicht in den Zeitraum der vorangegangenen Erkrankung hinein. Der Angestellte erhält ab 15. September Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung wiederum für die Dauer von sechs Wochen (bis 26. Oktober) und darüber hinaus – unter Beachtung der Regelung des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT – Krankengeldzuschuß nur noch für die Dauer von zwei Wochen (bis 9. November).

Im Fall c erhält der Angestellte wie im Fall a zunächst Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für die Zeit vom 15. bis 21. August (eine Woche) sowie anschließend Krankengeldzuschuß bis zum 9. Oktober. Er erhält sodann erneut Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für die Dauer von sechs Wochen ab dem 17. Januar des folgenden Jahres, da an diesem Tag die Zwölfmonatsfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b BAT abgelaufen ist. Nach Ablauf dieser (zweiten) Sechswochenfrist steht kein Krankengeldzuschuß zu, weil die Bezugsfrist des § 37 Abs. 4 BAT bereits abgelaufen ist.

Die Regelung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b BAT kann aber nicht dazu führen, daß bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit ohne Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Ablauf von 12 Monaten ein erneuter Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für die Dauer von sechs Wochen entstehen kann.

Beispiel 2:

Ein Angestellter ist vom 15. Mai bis zum 31. August des Folgejahres durchgehend arbeitsunfähig erkrankt.

Ein Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung besteht zunächst für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit (15. Mai bis 25. Juni). Anschließend besteht unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 BAT ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß. Ab 15. Mai des Folgejahres erwirbt der Angestellte keinen erneuten Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, da er seit Beginn der ersten Erkrankung nicht arbeitsfähig gewesen ist.

Die Regelungen über die Wiederholungserkrankung sind künftig insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen Kurmaßnahmen durchgeführt werden, da auch bei Angestellten, die vor Antritt der Kurmaßnahme nicht arbeitsunfähig sind, die Kurmaßnahme als Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfähigkeit gilt.

Beispiel 3:

Ein Angestellter war wegen eines Bandscheibleidens erstmals vom 12. Juni bis 16. Juli (fünf Wochen) arbeitsunfähig. Anschließend hat er seine Arbeit wieder aufgenommen. Am 4. September tritt er – ohne zwischenzeitlich arbeitsunfähig gewesen zu sein – wegen dieses Leidens eine Kurmaßnahme i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT an, die bis zum 1. Oktober dauert.

Da die Kurmaßnahme als unverschuldet Arbeitsunfähigkeit gilt und die Voraussetzungen für eine Wiederholungserkrankung vorliegen (der Angestellte war in den sechs Monaten vor Antritt der Kurmaßnahme wegen desselben Leidens arbeitsunfähig), erhält der Angestellte ab 4. September Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung nur noch für eine Woche. Anschließend steht ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 BAT ein Krankengeldzuschuß zu.

Die Zahlung der Krankenbezüge endet wie bisher grundsätzlich mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT). Auf die Ausnahmen hiervon in § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT wird hingewiesen.

- d) Durch den in § 37 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 BAT neu aufgenommenen Buchstaben c wird der Anspruch auf Krankengeldzuschuß künftig auch für den Zeitraum ausgeschlossen, für den eine Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat. Die Angestellte erhält in diesen Fällen auch kein Krankengeld, weil der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange Mutterschaftsgeld zusteht (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Der Arbeitgeber hat ggf. einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) zu zahlen.

Die bisher in § 37 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT enthaltene Regelung über die Zahlung eines Krankenzuschusses in den Fällen, in denen dem Angestellten ein Anspruch auf Krankengeld für den Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht zusteht (diese Regelung hatte praktische Bedeutung nur bei bestimmten Wiederholungserkrankungen, bei denen der Sechswochenzeitraum des § 37 Abs. 2 BAT bereits vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufen war), ist ersatzlos gestrichen worden. Der Angestellte erhält künftig für diesen Tag keine Krankenbezüge. Die Tarifvertragsparteien haben damit die Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V nachvollzogen, wonach ein Anspruch auf Krankengeld erst mit dem Tag entsteht, der dem Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht für diesen Tag ausnahmsweise dann, wenn der Angestellte erst nach Beginn der Arbeit arbeitsunfähig geworden ist (in diesem Fall werden die Bezüge für den Rest des Erkrankungstages fortgezahlt).

- e) Aufgrund des dem § 37 Abs. 4 BAT angefügten Unterabsatzes werden Zeiten einer Kurmaßnahme i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im Umfang von höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen für den Bezug des Krankengeldzuschusses angerechnet. Der Angestellte kann in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen den Krankengeldzuschuß bis zum Ablauf der 15. oder 28. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit erhalten. Der Zeitraum der Kurmaßnahme muß jedoch zumindest teilweise in den Bezugszeitraum für den Krankengeldzuschuß (7. bis 13. bzw. 26. Woche) fallen; d.h. die Kurmaßnahme muß entweder zu Beginn der 7. Woche noch andauern oder vor Ablauf der 13. bzw. 26. Woche begonnen haben. Endet die Kurmaßnahme innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Bezugszeitraums für den Krankengeldzuschuß (7. Woche), werden nur die in den Bezugszeitraum fallenden Tage der Kurmaßnahme nicht auf den Bezugszeitraum angerechnet. Auf den Ablauf der Sechswochenfrist für den Bezug von Krankenbezügen in Höhe der Urlaubsvergütung wirkt sich diese neue Regelung nicht aus.

Beispiel 4:

Ein Angestellter hat aufgrund seiner Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren Anspruch auf Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Er nimmt erst nach Ablauf von 33 Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Arbeit wieder auf. Liegt eine Kurmaßnahme z.B.

zwischen der ... Woche der Arbeitsunfähigkeit	erhält der Angestellte den Krankengeldzuschuß bis zum Ablauf der ... Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit
2-6	26
3-7	27
10-14	28
25-29	28
27-31	26

Da die neue Vorschrift nur Kurmaßnahmen i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT, nicht aber – übergangsweise – auch solche i. S. des bis zum 31. August 1995 geltenden § 50 Abs. 1 BAT in Bezug nimmt und eine besondere Übergangsvorschrift von den Tarifvertragsparteien nicht vereinbart ist, führen Kurmaßnahmen, die vor dem 1. September 1995 angetreten wurden, nicht zur Anwendung des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT (vgl. auch die im vorstehenden Buchstaben b angeführte Niederschriftserklärung).

- f) Aufgrund der Ergänzung des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT um den Hinweis, daß § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT entsprechend gilt, ist die Nichtanrechnung von Zeiten einer Kurmaßnahme auf die Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß auch in den Fällen zu beachten, in denen der kalenderjährige Höchstbezugszeitraum für die Krankenbezüge von Bedeutung ist.

Beispiel 5:

Ein Angestellter mit einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren und einem Anspruch auf Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb eines Kalenderjahres jeweils aufgrund einer anderen Ursache arbeitsunfähig erkrankt

- vom Beginn der 2. bis zum Ablauf der 15. Woche des Kalenderjahres (= 14 Wochen),
- vom Beginn der 23. bis zum Ablauf der 28. Woche des Kalenderjahres (= 6 Wochen) und
- vom Beginn der 38. bis zum Ablauf der 48. Woche des Kalenderjahres (= 11 Wochen).

Während der ersten Erkrankung in diesem Kalenderjahr hat er eine Kurmaßnahme i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT in Anspruch genommen, die von der 7. bis zur 11. Woche der Arbeitsunfähigkeit andauerte.

Der Angestellte hat für die erste Erkrankung bis zum Ablauf der 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit und für die zweite Erkrankung bis zum Ablauf der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge erhalten (insgesamt bereits für 20 Wochen). Auf den Zeitraum der ersten Erkrankung (14 Wochen) werden, da die Kurmaßnahme vorliegend mit mindestens zwei Wochen innerhalb des Bezugszeitraums für den Krankengeldzuschuß lag, zwei Wochen nicht angerechnet, so daß nur $(12+6=)$ 18 von 26 Wochen verbraucht sind. Aus Anlaß der dritten Erkrankung innerhalb desselben Kalenderjahres kann der Angestellte daher noch für acht Wochen Krankenbezüge (davon für sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung und für zwei Wochen Krankengeldzuschuß) erhalten.

- g) Durch die Änderung des § 37 Abs. 7 Unterabs. 1 BAT wird klargestellt, daß das Übergangsgeld nach § 20ff. SGB VI, das von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung während einer Reha-Maßnahme anstelle der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt wird (vgl. § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), zu den Bezügen aus der

gesetzlichen Rentenversicherung gehört; ein Krankengeldzuschuß steht daher vom Beginn des Anspruchs auf Übergangsgeld an nicht mehr zu. Lediglich in den Fällen, in denen die Reha-Maßnahme Erfolg hatte und es nicht zu einer anschließenden Rentengewährung kommt, gehört das Übergangsgeld nach § 20ff. SGB VI nicht zu den Bezügen der gesetzlichen Rentenversicherung i. S. des § 37 BAT.

Durch die Änderung des § 37 Abs. 7 Unterabs. 2 BAT wird einerseits erreicht, daß überzahlte Bezüge (überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzählige Bezüge wie z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) als Vorschüsse auch auf solche Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung usw. gelten, die nicht nur für den Zeitraum der Überzahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis zustehen (Satz 1). Die bisher nur für den Zeitraum der Überzahlung geltende Fiktion ist damit erweitert worden. Andererseits wird durch die Anfügung des Hinweises auf § 53 SGB I in Satz 2 dieses Unterabsatzes der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen, daß ein Anspruchsbereich der gesetzlichen Rente grundsätzlich nur hinsichtlich der für denselben Zeitraum zustehenden Beträge geltend gemacht werden kann. Die Tarifänderung führt daher im Ergebnis zu einer Erweiterung der Rückforderungsmöglichkeiten insbesondere hinsichtlich der Leistungen aus einer Zusatzversorgung. (Wegen der Möglichkeit, auf die Rückforderung überzählter Beträge ganz oder teilweise zu verzichten, wird auf den neuen Unterabsatz 3 des § 37 Abs. 7 BAT verwiesen.) Der bisherige Satz 3 des Unterabsatzes 2 könnte im Hinblick auf die Erweiterung des Satzes 1 dieses Unterabsatzes entfallen.

Der neue Unterabsatz 3 des § 37 Abs. 7 BAT erlaubt es künftig, von der Rückforderung des Teils der überzählten Bezüge abzusehen, der über die für den gleichen Zeitraum zustehenden Rentennachzahlungen (einschließlich Zusatzrenten) hinausgeht. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Angestellte die Zustellung des Rentenbescheides nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Es bestehen keine Bedenken, von der Rückforderung überzählter Krankenbezüge insoweit abzusehen, als der Rückforderungsbetrag nach Abzug der Bezüge im Sinne von Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 1 sowie nach Verrechnung dem Angestellten ggf. noch zustehender Ansprüche, wie z.B. auf Zuwendung oder rückwirkende Tariferhöhungen, den Betrag in Höhe einer Monatsvergütung (§ 26 BAT) übersteigt.

9. Zu § 1 Nr. 9 (§ 37 a BAT):

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 18 Abs. 3 BAT, der gestrichen (vgl. vorstehende Nr. 2) und aus Gründen des Sachzusammenhangs unmittelbar nach der Bestimmung über die Krankenbezüge eingefügt worden ist.

§ 37 a Abs. 1 Unterabs. 1 BAT ist mit dem bisherigen § 18 Abs. 3 BAT nahezu identisch und entspricht § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Unter den näheren Voraussetzungen der Tarifvorschrift ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber eine unverschuldet Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen und, wenn diese länger als drei Kalentage dauert, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Anders als im bisherigen § 18 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BAT ist nicht mehr ausdrücklich geregelt, daß der Angestellte die Kosten der Bescheinigung trägt. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die Kostentragungspflicht nunmehr den Arbeitgeber trifft. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit § 37 a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 BAT, wonach in den dortigen Fällen der Arbeitgeber die durch die Mitteilung entstehenden Kosten zu tragen hat. Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung selbst hat der Arbeitgeber also in den Fällen sowohl des Unterabsatzes 1 als auch des Unterabsatzes 2 nicht zu tragen.

Bei einer verschuldeten Arbeitsunfähigkeit ist der Angestellte ebenfalls verpflichtet, diese dem Arbeit-

geber unverzüglich mitzuteilen und ggf. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 5 Abs. 1 EFZG.

Neugeregt ist § 37a Abs. 1 Unterabs. 2 BAT (Arbeitsunfähigkeit bei Auslandsaufenthalt). Die Vorschrift ist identisch mit den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und 7 EFZG, die ihrerseits im wesentlichen dem bisherigen, nur für die Arbeiter geltenden § 3 Abs. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LohnFG) entsprechen.

Tariflich neu geregelt ist auch § 37a Abs. 1 Unterabs. 3 BAT, wonach der Arbeitgeber berechtigt ist, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte aus einem von ihm zu vertretenden Grund die ärztliche Bescheinigung (Unterabsatz 1) nicht vorgelegt hat oder den ihm obliegenden Verpflichtungen (Unterabsatz 2) nicht nachgekommen ist. Die Vorschrift entspricht § 7 EFZG (bisher § 5 LohnFG). Eine Mitteilungs- und Vorlagepflicht trifft den Angestellten nicht nur dann, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung verhindert ist, sondern auch dann, wenn er an der Arbeitsleistung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT verhindert ist. Dies ist in § 37a Abs. 2 BAT neu geregelt. Auch in diesen Fällen steht dem Arbeitgeber ggf. ein Leistungsverweigerungsrecht zu (vgl. Satz 2 der Vorschrift).

10. Zu § 1 Nr. 10 (§ 38 BAT):

Die Vorschrift entspricht den §§ 6 und 7 des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Im Gegensatz zum bisherigen § 38 BAT geht der Anspruch des Angestellten gegen den Dritten unmittelbar auf den Arbeitgeber über, ohne daß es einer eigenen Abtretungshandlung des Angestellten bedarf.

Erfäßt werden wie bisher nur Ansprüche auf Schadenersatz; also keine höchstpersönlichen Ansprüche, wie z.B. Ansprüche auf Schmerzensgeld.

11. Zu § 1 Nr. 11 (§ 41 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT):

Die Ergänzung des § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT um einen Hinweis auf § 37 bzw. § 71 BAT dient der Klarstellung.

12. Zu § 1 Nr. 12 (§ 47 BAT):

a) Aufgrund der Änderung des § 47 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 1 BAT genügt künftig für die Nichtanrechnung von Krankheitstagen auf den Erholungsur- laub die Vorlage eines ärztlichen Attests; ein amts- oder vertrauensärztliches Attest wird nicht mehr verlangt. § 7 Abs. 2 Satz 1 BAT bleibt hierdurch unberührt.

Der Hinweis auf § 37a Abs. 1 BAT verpflichtet den Angestellten, sich auch während des Urlaubs unverzüglich krank zu melden und bei länger als drei Kalendertage dauernder Arbeitsunfähigkeit spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Hat die Erkrankung weniger als vier Kalendertage gedauert, ist eine Nichtanrechnung dieser Tage auf den Erholungsurlaub nur dann möglich, wenn auch für die Kalendertage, an denen er krank gewesen ist, eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

b) Der in § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 BAT tariferte Anspruch des Angestellten auf Erteilung von Erholungsurlaub im Anschluß an eine Kurmaßnahme i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT entspricht der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 BUrlG, von der nicht zuungunsten des Angestellten abgewichen werden darf (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG). Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Urlaubsgewährung - vorausgesetzt, ein entsprechender, erfüllbarer Urlaubsanspruch ist gegeben - ersetzt die früher bestehende Zahlungspflicht während einer ärztlich verordneten Schonungszeit.

Die in § 10 BUrlG enthaltene Vorschrift, wonach Kurmaßnahmen nicht auf den Urlaub angerechnet werden dürfen, soweit ein Anspruch auf Fortzahl-

lung des Entgelts nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht, stellt zugleich klar, daß sog. Schonungszeiten, für die Urlaub beansprucht wird, auf den Gesamturlaubsanspruch anzurechnen sind.

- c) Die Ergänzung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT um den Hinweis auf § 37 bzw. § 71 BAT dient der Klarstellung.
- d) Bei der Streichung des Buchstabens c aus der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 BAT handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 50 Abs. 1 BAT. Da während der Dauer von Kurmaßnahmen künftig Krankenbezüge zu zahlen sind, wird dieser Tatbestand bereits vom Buchstaben b der Protokollnotiz Nr. 4 a. a. O. erfaßt.

13. Zu § 1 Nr. 13 (§ 48 BAT):

Zur Durchführung der tariflichen Regelung wird auf Nr. 8 der Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst im Lande NRW - RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 11. 1994 - SMBI. NW. 203030 - Bezug genommen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen der Anwendung der Richtlinien entgegenstehen. Insoweit verweisen wir auf die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 8. 3. 1994 und 21. 2. 1995.

Den Änderungen in § 48 BAT liegt das Urteil des BAG vom 8. März 1994 - 9 AZR 49/93 - (AP Nr. 5 zu § 47 SchwbG 1986) zugrunde, mit dem entschieden wurde, daß die tarifvertraglichen Zwölftelungsvorschriften des § 48 Abs. 5 Satz 1 BAT auf den gesetzlichen Zusatzurlaub nach § 47 SchwbG nicht angewendet werden können, da der Umfang des gesetzlichen Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte zwingendes Recht ist und nicht der Tarifdisposition der Tarifvertragsparteien zum Nachteil der Schwerbehinderten unterliegt.

Aus diesem Urteil sowie aus einem weiteren Urteil des BAG vom 21. Februar 1995 - 9 AZR 166/94 - BB 1995, 1410 - ergibt sich, daß eine Zwölftelung des Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte jedenfalls dann nicht zulässig ist, wenn der Angestellte

- in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres in das Arbeitsverhältnis eintritt,
- in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres nach erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder
- die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe des Urlaubsjahres erwirbt.

Ein sich in anderen Fällen ggf. ergebender Bruchteil des gesetzlichen Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte ist in diesem Umfang zu gewähren; er kann nicht auf- oder abgerundet werden. Die Regelung des § 48 Abs. 5b BAT, wonach Bruchteile von Urlaubstagen unter bestimmten Voraussetzungen aufgerundet werden, findet auf den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte keine Anwendung.

14. Zu § 1 Nr. 14 (§ 50 Abs. 1 BAT):

Bei der Streichung des Wortlauts zu § 50 Abs. 1 BAT handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Aufnahme von Kurmaßnahmen in die Regelungen über die Zahlung von Krankenbezügen (vgl. § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT).

15. Zu § 1 Nr. 15 (§ 60 Abs. 3 BAT):

Bei der Ergänzung des § 60 Abs. 3 BAT handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Die Tarifvertragsparteien haben mit dieser (einzig) Änderung des § 60 BAT zugleich die Wirksamkeit dieser Vorschrift auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI ÄndG) vom 26. Juli 1994 (BGBI. I S. 1797) am 1. August 1994 bekräftigt.

Die Änderung des § 60 Abs. 3 BAT ist ebenfalls bereits mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft getreten.

16. Zu § 1 Nr. 16 (§ 71 BAT):

- a) Hinsichtlich des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit sowie der als Arbeitsunfähigkeit geltenden Arbeitsverhinderungen durch eine Kurmaßnahme oder durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder

- einen nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruch der Schwangerschaft ist § 71 Abs. 1 BAT entsprechend § 37 Abs. 1 BAT geändert worden; die Hinweise in Nr. 8 Buchst. b gelten entsprechend.
- b) Durch die Neuregelung des § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT werden Zeiten einer Kurmaßnahme i. S. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im Umfang von höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT angerechnet. Der Angestellte kann in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen die Krankenbezüge bis zum Ablauf der 11., 14., 17., 20. oder 28. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit erhalten. Der Zeitraum der Kurmaßnahme muß jedoch zumindest teilweise in den Bezugszeitraum des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT (7. bis 9. bzw. 12., 15., 18. oder 26. Woche) fallen. Endet die Kurmaßnahme innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Frist des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 BAT (7. Woche), werden nur die in den Bezugszeitraum fallenden Tage der Kurmaßnahme nicht auf den Bezugszeitraum angerechnet. Auf den Ablauf der Sechwochenfrist des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT wirkt sich diese neue Regelung nicht aus.
- Das Beispiel in Nr. 8 Buchst. e dieser Ziffer I gilt für einen Angestellten mit einer Dienstzeit (§ 20 BAT) von mindestens zehn Jahren entsprechend.
- c) Die Neufassung des § 71 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT entspricht in den Buchstaben a und b der bisherigen Regelung in § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT. Durch den neu aufgenommenen Buchstaben c wird der Anspruch auf Krankenbezüge künftig auch für den Zeitraum ausgeschlossen, für den eine Angestellte nach Ablauf der Sechwochenfrist des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat. Die Angestellte erhält in diesen Fällen auch kein Krankengeld, weil der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange Mutterschaftsgeld zusteht (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Der Arbeitgeber hat ggf. einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) zu zahlen.
- d) Die Neufassung des § 71 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b BAT entspricht den Änderungen des § 37 Abs. 7 BAT; die Hinweise in Nr. 8 Buchst. g dieser Ziffer I gelten entsprechend.
- e) Aufgrund des dem § 71 Abs. 3 BAT neu angefügten Unterabsatzes erhalten künftig auch die unter § 71 BAT fallenden Angestellten während der Dauer einer Kurmaßnahme statt der Urlaubsvergütung nur einen Krankengeldzuschuß. Diese Regelung greift ein, soweit die Kurmaßnahme nicht in die Sechwochenfrist des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT fällt.

Beispiel 1:

Ein Angestellter mit einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren ist vom 12. Juli bis 10. Oktober (18 Wochen) arbeitsunfähig erkrankt. Während dieser Zeit nimmt er vom Beginn der 6. Woche bis zum Ende der 9. Woche der Arbeitsunfähigkeit an einer Kurmaßnahme i. S. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT teil.

Der Angestellte hat Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung ohnehin bis zum Ablauf der 5. Woche der Arbeitsunfähigkeit, darüber hinaus auch für die erste Woche der Kurmaßnahme, da sie noch in den Sechwochenzeitraum des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT fällt. Vom Beginn der 7. bis zum Ablauf der 9. Woche der Arbeitsunfähigkeit erhält er wegen der Teilnahme an der Kurmaßnahme aufgrund des neuen § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT einen Krankengeldzuschuß. Für die Zeit nach Beendigung der Kurmaßnahme stehen dem Angestellten wiederum Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung zu.

Die Neuregelung greift auch in den Fällen ein, in denen der Angestellte vor Antritt der Kurmaßnahme nicht arbeitsunfähig ist, da eine Arbeitsverhinderung infolge einer Kurmaßnahme i. S. des

§ 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT generell der Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt ist.

Durch die Gleichstellung der Arbeitsverhinderung infolge einer Kurmaßnahme mit einer Arbeitsunfähigkeit ist ferner zu prüfen, ob die durch die Kurmaßnahme ausgelöste Arbeitsverhinderung als Wiederholungserkrankung angesehen werden muß. Die Tarifvertragsparteien haben die Vorschrift des § 71 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT, in der für die unter § 71 BAT fallenden Angestellten das Vorliegen einer Wiederholungserkrankung abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG und § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT geregelt ist, unverändert gelassen. (Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG, von der nicht zuungunsten des Angestellten abgewichen werden kann – vgl. § 12 EFZG –, kann in Einzelfällen günstiger als die tarifliche Regelung sein und muß weiterhin neben der tariflichen Regelung beachtet werden.) Es ist daher bei Kurmaßnahmen zu prüfen, ob der Angestellte in den vier Wochen vor Antritt der Kurmaßnahme wegen derselben Ursache arbeitsunfähig gewesen ist.

Beispiel 2:

Ein Angestellter mit einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren war vom 15. Mai bis 16. Juli (neun Wochen) wegen eines Bandscheibenleidens arbeitsunfähig erkrankt und hat in dieser Zeit Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung erhalten. Vom 17. Juli bis 6. August (drei Wochen) hat der Angestellte seinen Dienst ausgeübt. Ab 7. August tritt er eine Kurmaßnahme i. S. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT wegen desselben Leidens an.

Da die Kurmaßnahme als unverschuldet Arbeitsunfähigkeit gilt und die Voraussetzungen für eine Wiederholungserkrankung vorliegen (der Angestellte war in den vier Wochen vor Antritt der Kurmaßnahme wegen desselben Leidens für die Dauer von einer Woche arbeitsunfähig), erhält der Angestellte während der Kurmaßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß.

Für die Berechnung des Krankengeldzuschusses verweist § 71 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT auf § 37 Abs. 3, 8 und 9 BAT.

17. Nach § 3 Buchst. a ist der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (Bund/TdL) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an aufgehoben worden.

Der Tarifvertrag war mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 6. 9. 1993 – SMBI. NW. 203302 – veröffentlicht worden. Der RdErl. wird aufgehoben.

18. Die Übernahme der Hinweise in den Gem. RdErl. vom 24. 4. 1991 (SMBI. NW. 20310) erfolgt mit besonderem Erlaß.

– MBl. NW. 1995 S. 1416.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 12. Juni 1995
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten
(TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 – 3.1/3.16 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.07 – 2/95
v. 11. 8. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 28. 3. 1991 – SMBI. NW. 20310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 12. Juni 1995
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten
(TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „sowie Krankenbezüge“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 BAT entsprechend.“

- c) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Köln, den 12. Juni 1995

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden
- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 - Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 - gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
 - b) und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Abschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Im Rahmen der diesjährigen Tarifrunde hatten die Tarifvertragsparteien u. a. auch Einvernehmen über den Abschluß des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 12. Juni 1995 erzielt. Der Tarifvertrag berücksichtigt insbesondere die notwendigen Änderungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014/1065). Wegen der Inbezugnahme der Vorschriften der §§ 37 Abs. 1 und 2, 37a und 38 BAT ergeben sich auch Auswirkungen auf den vorstehenden Tarifvertrag. Insofern wird auf die sinngemäß entsprechend anzuwendenden Hinweise zur Durchführung des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT verwiesen, die mit besonderem Runderaß ergehen. In diesem Zusammenhang wird vorab jedoch auf folgendes hingewiesen:

Mit dem Tarifvertrag sind die bisherigen Vorschriften über die Leistungen bei Kur- oder Heilverfahren in § 50 Abs. 1 BAT gestrichen und in die Vorschriften über den Anspruch auf Krankenbezüge (§ 37, § 71) aufgenommen worden. Arbeitsverhinderungen durch Kurmaßnahmen (künftig: Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation) sind ab 1. September 1995 entsprechend der Regelung in § 9 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auch tariflich der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt. Für das Vorliegen eines Anspruchs auf Krankenbezüge wegen der Teilnahme an einer Kurmaßnahme muß künftig die Kurmaßnahme

- durch einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger (z.B. Sozialamt) bewilligt bzw. bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ärztlich verordnet worden sein und
- in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt werden.

Es muß sich dabei um eine Einrichtung handeln, die von einem der vorgenannten Träger (z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) betrieben wird oder mit der einer dieser Träger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung, in der die Kurmaßnahme durchgeführt wird, die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt oder den o. g. Einrichtungen jedenfalls vergleichbar ist.

Für eine sog. Freie Badekur, bei der ohne stationäre Unterbringung Behandlungen/Anwendungen in Anspruch genommen werden, besteht danach kein Anspruch auf Krankenbezüge.

Für die Durchführung von Kurmaßnahmen, die nicht von den neuen Tarifvorschriften erfaßt werden, muß künftig Erholungsuraub in Anspruch genommen werden.

Kein Anspruch auf Krankenbezüge besteht für sog. Nachkuren oder Schonzeiten. Ist der Angestellte im Anschluß an die Kurmaßnahme arbeitsunfähig, gelten die allgemeinen Regelungen; andernfalls muß ihm auf Verlangen im Anschluß an die Kurmaßnahme Erholungsuraub gewährt werden.

Die Tarifvertragsparteien haben eine Übergangsvorschrift für Kurmaßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. September 1995) noch andauern, nicht vereinbart. Ausweislich der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen am 12. Juni 1995 haben die Arbeitgeber aber erklärt, „daß ein spätestens am 31. August 1995 angetretenes Kur- oder Heilverfahren nach den bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften abgewickelt wird“.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 12. Juni 1995**

**zum Tarifvertrag zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.21.04 – 3/95
v. 11. 8. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1986 – SMBL. NW. 20310 –), geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 12. Juni 1995**

**zum Tarifvertrag über die Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. April 1994 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „Krankenbezüge“ ersetzt.
 - b) Die Unterabsätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„Bei unschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Schülerin/der Schüler bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung (§ 16 Abs. 2).“

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Schülerin/der Schüler nach

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Abschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Urlaubsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 BAT entsprechend.“

3. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

4. Die Übergangsvorschrift zu § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Köln, den 12. Juni 1995

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Im Rahmen der diesjährigen Tarifrunde hatten die Tarifvertragsparteien u. a. auch Einvernehmen über den Abschluß des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 12. Juni 1995 erzielt. Der Tarifvertrag berücksichtigt insbesondere die notwendigen Änderungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014/1065). Wegen der Inbezugnahme der Vorschriften der §§ 37 Abs. 1 und 2, 37a und 38 BAT ergeben sich auch Auswirkungen auf den vorstehenden Tarifvertrag. Insofern wird auf die singgemäß entsprechend anzuwendenden Hinweise zur Durchführung des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT verwiesen, die mit besonderem Runderauß ergehen. In diesem Zusammenhang wird vorab jedoch auf folgendes hingewiesen:

Mit dem Tarifvertrag sind die bisherigen Vorschriften über die Leistungen bei Kur- oder Heilverfahren in § 50 Abs. 1 BAT gestrichen und in die Vorschriften über den Anspruch auf Krankenbezüge (§ 37, § 71) aufgenommen worden. Arbeitsverhinderungen durch Kurmaßnahmen (künftig: Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation) sind ab 1. September 1995 entsprechend der Regelung in § 9 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auch tariflich der unschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt. Für das Vorliegen eines Anspruchs auf Krankenbezüge wegen der Teilnahme an einer Kurmaßnahme muß künftig die Kurmaßnahme

- durch einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger (z.B. Sozialamt) bewilligt bzw. bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ärztlich verordnet worden sein und
- in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt werden.

Es muß sich dabei um eine Einrichtung handeln, die von einem der vorgenannten Träger (z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) betrieben wird oder mit der einer dieser Träger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung, in der die Kurmaßnahme durchgeführt wird, die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt oder den o. g. Einrichtungen jedenfalls vergleichbar ist.

Für eine sog. Freie Badekur, bei der ohne stationäre Unterbringung Behandlungen/Anwendungen in Anspruch genommen werden, besteht danach kein Anspruch auf Krankenbezüge.

Für die Durchführung von Kurmaßnahmen, die nicht von den neuen Tarifvorschriften erfaßt werden, muß

künftig Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.

Kein Anspruch auf Krankenbezüge besteht für sog. Nachkuren oder Schonzeiten. Ist der Angestellte im Anschluß an die Kurmaßnahme arbeitsunfähig, gelten die allgemeinen Regelungen; andernfalls muß ihm auf Verlangen im Anschluß an die Kurmaßnahme Erholungsurlaub gewährt werden.

Die Tarifvertragsparteien haben eine Übergangsvorschrift für Kurmaßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. September 1995) noch andauern, nicht vereinbart. Ausweislich der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen am 12. Juni 1995 haben die Arbeitgeber aber erklärt, „daß ein spätestens am 31. August 1995 angetretenes Kur- oder Heilverfahren nach den bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften abgewickelt wird“.

- MBL. NW. 1995 S. 1427.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 12. Juni 1995
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen
im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4050 - 3.5.1 - IV.1
- u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.21.11 - 14/95
v. 11. 8. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 26. 1. 1988 - SMBL. NW. 20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 12. Juni 1995
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

1. In § 8 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit“ durch das Worte „Krankenbezüge“ ersetzt.

b) Die Unterabsätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung: „Bei unverschuldeten Arbeitsunfähigkeiten erhält der Arzt im Praktikum bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts (§ 15 Abs. 2).“

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 BAT entsprechend.“

3. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

4. Die Übergangsvorschrift zu § 15 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Köln, den 12. Juni 1995

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Im Rahmen der diesjährigen Tarifrunde hatten die Tarifvertragsparteien u. a. auch Einvernehmen über den Abschluß des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 12. Juni 1995 erzielt. Der Tarifvertrag berücksichtigt insbesondere die notwendigen Änderungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014/1065). Wegen der Inbezugnahme der Vorschriften der §§ 37 Abs. 1 und 2, 37a und 38 BAT ergeben sich auch Auswirkungen auf den vorstehenden Tarifvertrag. Insofern wird auf die sinngemäß entsprechend anzuwendenden Hinweise zur Durchführung des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT verwiesen, die mit besonderem Rücksicht ergehen. In diesem Zusammenhang wird vorab jedoch auf folgendes hingewiesen:

Mit dem Tarifvertrag sind die bisherigen Vorschriften über die Leistungen bei Kur- oder Heilverfahren in § 50 Abs. 1 BAT gestrichen und in die Vorschriften über den Anspruch auf Krankenbezüge (§ 37, § 71) aufgenommen worden. Arbeitsverhinderungen durch Kurmaßnahmen (künftig: Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation) sind ab 1. September 1995 entsprechend der Regelung in § 9 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auch tariflich der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt. Für das Vorliegen eines Anspruchs auf Krankenbezüge wegen der Teilnahme an einer Kurmaßnahme muß künftig die Kurmaßnahme

- durch einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger (z.B. Sozialamt) bewilligt bzw. bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ärztlich verordnet worden sein und
- in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt werden.

Es muß sich dabei um eine Einrichtung handeln, die von einem der vorgenannten Träger (z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) betrieben wird oder mit

der einer dieser Träger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung, in der die Kurmaßnahme durchgeführt wird, die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt oder den o. g. Einrichtungen jedenfalls vergleichbar ist.

Für eine sog. Freie Badekur, bei der ohne stationäre Unterbringung Behandlungen/Anwendungen in Anspruch genommen werden, besteht danach kein Anspruch auf Krankenbezüge.

Für die Durchführung von Kurmaßnahmen, die nicht von den neuen Tarifvorschriften erfaßt werden, muß künftig Erholungsuraub in Anspruch genommen werden.

Kein Anspruch auf Krankenbezüge besteht für sog. Nachkuren oder Schonzeiten. Ist der Angestellte im Anschluß an die Kurmaßnahme arbeitsunfähig, gelten die allgemeinen Regelungen; andernfalls muß ihm auf Verlangen im Anschluß an die Kurmaßnahme Erholungsuraub gewährt werden.

Die Tarifvertragsparteien haben eine Übergangsvorschrift für Kurmaßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. September 1995) noch andauern, nicht vereinbart. Ausweislich der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen am 12. Juni 1995 haben die Arbeitgeber aber erklärt, „daß ein spätestens am 31. August 1995 angetretenes Kur- oder Heilverfahren nach den bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften abgewickelt wird.“

- MBL. NW. 1995 S. 1428.

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 9

vom 12. Juni 1995

zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4050 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.07 - 1/95
v. 11. 8. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 11. 3. 1975 - SMBL. NW. 20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. Juni 1995 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden
- mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
 - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Abschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. April 1994 geänderte Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „angestelltenversicherungspflichtige“ durch das Wort „angestelltenrentenversicherungspflichtige“ ersetzt.
- In § 7a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
- § 11 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit“ durch das Worte „Krankenbezüge“ ersetzt.
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung.“

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 BAT bzw. die vergleichbaren Vorschriften für Arbeiter entsprechend.“

- § 12 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

- In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Datum „31. März 1996“ durch das Datum „30. April 1997“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Köln, den 12. Juni 1995

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Im Rahmen der diesjährigen Tarifrunde hatten die Tarifvertragsparteien u. a. auch Einvernehmen über den Abschluß des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 12. Juni 1995 erzielt. Der Tarifvertrag berücksichtigt insbesondere die notwendigen Änderungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBL. I S. 1014/1065). Wegen der Inbezugnahme der Vorschriften der §§ 37 Abs. 1 und 2, 37a und 38 BAT ergeben sich auch Auswirkungen auf den vorstehenden Tarifvertrag. Insofern wird auf die sinngemäß entsprechend anzuwendenden Hinweise zur Durchführung des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT verwiesen, die mit besonderem Rundlaß ergehen. In diesem Zusammenhang wird vorab jedoch auf folgendes hingewiesen:

Mit dem Tarifvertrag sind die bisherigen Vorschriften über die Leistungen bei Kur- oder Heilverfahren in § 50 Abs. 1 BAT gestrichen und in die Vorschriften über den Anspruch auf Krankenbezüge (§ 37, § 71) aufgenommen worden. Arbeitsverhinderungen durch Kurmaßnahmen (künftig: Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation) sind ab 1. September 1995 entsprechend der Regelung in § 9 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auch tariflich der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt. Für das Vorliegen eines Anspruchs auf Kranken-

bezüge wegen der Teilnahme an einer Kurmaßnahme muß künftig die Kurmaßnahme

- durch einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger (z.B. Sozialamt) bewilligt bzw. bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ärztlich verordnet worden sein und
- in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt werden.

Es muß sich dabei um eine Einrichtung handeln, die von einem der vorgenannten Träger (z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) betrieben wird oder mit der einer dieser Träger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung, in der die Kurmaßnahme durchgeführt wird, die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt oder den o. g. Einrichtungen jedenfalls vergleichbar ist.

Für eine sog. Freie Badekur, bei der ohne stationäre Unterbringung Behandlungen/Anwendungen in Anspruch genommen werden, besteht danach kein Anspruch auf Krankenbezüge.

Für die Durchführung von Kurmaßnahmen, die nicht von den neuen Tarifvorschriften erfaßt werden, muß künftig Erholungsuraub in Anspruch genommen werden.

Kein Anspruch auf Krankenbezüge besteht für sog. Nachkuren oder Schonzeiten. Ist der Angestellte im Anschluß an die Kurmaßnahme arbeitsunfähig, gelten die allgemeinen Regelungen; andernfalls muß ihm auf Verlangen im Anschluß an die Kurmaßnahme Erholungsuraub gewährt werden.

Die Tarifvertragsparteien haben eine Übergangsvorschrift für Kurmaßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. September 1995) noch andauern, nicht vereinbart. Ausweislich der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen am 12. Juni 1995 haben die Arbeitgeber aber erklärt, „daß ein spätestens am 31. August 1995 angetretenes Kur- oder Heilverfahren nach den bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften abgewickelt wird“.

- MBl. NW. 1995 S. 1429.

203310

**Änderungstarifvertrag Nr. 55
zum MTL II
vom 12. Juni 1995**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 2:1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.30.02 - 1/95
v. 11. 8. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 - SMBL. NW. 20310 -) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 55 zum MTL II
vom 12. Juni 1995**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Auscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz:
Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeiter“ umfaßt auch Arbeiterinnen.“
2. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 23 erhält die folgende Fassung:

§ 23

Lohnbemessung nach dem Lebensalter

- (1) Der Vollaohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn
 - a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 85 v.H.,
 - b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 100 v.H. des Vollaohnes.
- (2) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.“
4. § 27 Abs. 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
 - c) für Arbeit an
 - aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostermontag und am Pfingstmontag

- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- bei Freizeitausgleich	35 v.H.,
 - bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

- ohne Freizeitausgleich	150 v.H.,
- bei Freizeitausgleich	50 v.H.,

5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Krankenlohn“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Urlaubslohn“ das Komma gestrichen und die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:
„Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt § 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.

7. § 42 erhält die folgende Fassung:

„§ 42
Krankenbezüge

- (1) Wird der Arbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.
- (2) Der Arbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubslohnes – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags –, der ihm zustehen würde, wenn er Erholungurlaub hätte. Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn
- er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
 - seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.
- Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
- Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Arbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,
- wenn der Arbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
 - für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.
- (4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 6)

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt. Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.
- (5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit
- von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
 - von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen
- bezogen werden; Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.
- (6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- (7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzählter Krankengeldzuschuß und sonstige überzählte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzählten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schulhaft verspätet mitgeteilt.
- (8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettourlaubslohn gezahlt. Nettourlaubslohn ist der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6) – ggf.

zuzüglich des Sozialzuschlags -, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

- (9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Arbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zuständen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.“

8. § 42a erhält die folgende Fassung:

„§ 42a

Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzugeben. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzugeben.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.“

9. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

Forderungsübergang bei Dritthaftung

- (1) Kann der Arbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.
- (2) Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeiters geltend gemacht werden.
- (4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
b) In Absatz 12 werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
c) In Buchstabe b der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte „den §§ 42 und 42a“ durch die Worte „§ 42“ ersetzt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ange rechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 42a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

12. Dem § 53 Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 42 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.“

13. In § 63 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes (§ 31 Abs. 1)“ durch die Worte „vier Wochen zum Monatsschluß“ ersetzt.

14. In Buchstabe b der Protokollnotiz zu Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2g werden die Worte „den §§ 42 und 42a“ durch die Worte „§ 42“ ersetzt.

15. Nr. 4 SR 2k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL
betr. Besitzstandswahrung

Der Tarifvertrag zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 4 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

Artikel IV § 5 Nr. 1 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

„d) für Arbeit an

- aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
 - bei Freizeitausgleich 35 v.H.,
- bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,
 - ohne Freizeitausgleich 150 v.H.,
 - bei Freizeitausgleich 50 v.H.,

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Die Anlage 1 - Lohngruppenverzeichnis - zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Unterabs. 1 wird gestrichen.

2. Nr. 5 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“ sowie die Worte „nach dem Zivildienstgesetz“ gestrichen.

bb) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird der folgende Buchstabe f angefügt:

„f) wegen einer vom Wehrdienst befreien Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben c werden die Worte „in den Fällen des § 42 Abs. 4 Unterabs. 3 bis zu 28 Wochen,“ angefügt.

bb) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 42 a MTL II“ die Worte „in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 4

Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage für Arbeiter mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz

Der Tarifvertrag über eine Zulage für Arbeiter mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1995,

b) § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Bonn, den 12. Juni 1995

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 MTL II):

Der Hinweis in Nr. 1 Buchst. b in Abschnitt B des RdErl. v. 11. 8. 1995 zum 71. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. 6. 1995 gilt entsprechend.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 3 MTL II):

Der Hinweis in Nr. 2 a.a.O. gilt entsprechend; die Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit ergeben sich künftig aus dem neuen § 42a MTL II.

Auf Nr. 8 der Hinweise in diesem Abschnitt sowie auf Nr. 9 a.a.O. wird verwiesen.

3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 23 MTL II):

Aufgrund der Neufassung des § 23 MTL II, die mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, ist der Lohn der Arbeiter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von bisher 65 v.H. auf 85 v.H. des Vollohnens und damit auf den Bemessungssatz angehoben worden, der bisher bereits für Arbeiter nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres galt. Nach Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres erhält der Arbeiter künftig 100 v.H. des Vollohnens. § 23 MTL II entspricht damit der Neuregelung der §§ 28, 30 BAT (vgl. Nr. 4 und 5 a.a.O.).

Da die Zuordnung zu den Lohnstufen (§ 24 MTL II) - wie bisher - jedoch an die Beschäftigungszeit (§ 6 MTL II) geknüpft ist und als Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit rechnet, erreicht ein mindestens seit Vollendung des 18. Lebensjahres im Arbeitsverhältnis stehender Arbeiter nach Vollendung des 20. Lebensjahres bereits die Lohnstufe 2.

4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 27 Abs. 1 Buchst. c MTL II):

Die Neufassung des § 27 Abs. 1 Buchst. c MTL II entspricht der Neufassung des § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT; die Hinweise in Nr. 6 a.a.O. gelten daher entsprechend.

5. Zu § 1 Nr. 5 (§ 31 Abs. 2 MTL II):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neugefaßten § 42 MTL II. Die Bezeichnung „Krankenbezüge i. S. des § 42 Abs. 2“ ersetzt den bisherigen Begriff des „Krankenlohnes“. Der Begriff „Krankenbeihilfe“ ist in der Neufassung des § 42 MTA-B-O nicht mehr enthalten.

6. Zu § 1 Nr. 6 (§ 34 MTL II):

In § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 MTL II ist die Verweisung auf das Feiertagslohnzahlungsgesetz vom 2. August 1951 durch die Verweisung auf § 2 des seit dem 1. Juni 1994 insoweit maßgeblichen Entgeltfortzahlungsgesetzes ersetzt worden. Wie bisher hat der Arbeitgeber aufgrund des sog. Lohnausfallprinzips für die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausgefallene Arbeitszeit das Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Diese gesetzliche Regelung gilt für die Angestellten - auch ohne ausdrückliche tarifliche Vereinbarung - gleichermaßen.

Auf § 2 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, wonach Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage haben, weise ich hin (siehe auch den Hinweis in Nr. 2 a.a.O.).

7. Zu § 1 Nr. 7 (§ 42 MTL II):

Mit der Neufassung des § 42 MTL II sind die für Angestellte und Arbeiter geltenden Regelungen über die Zahlung von Krankenbezügen vereinheitlicht worden. § 42 MTL II entspricht nunmehr dem § 37 BAT. Anstelle der bis zum 31. August 1995 gemäß § 42 Abs. 2 MTL II a.F. zustehenden Leistungen (Lohnfortzahlung, Krankenlohn, Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß und Krankenbeihilfe) erhalten die Arbeiter - ebenso wie die Angestellten - künftig als Krankenbezüge entweder den Urlaubslohn (i.d.R. während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit) oder einen Krankengeldzuschuß (längstens bis zur 26. Woche, in Ausnahmefällen bis zur 28. Woche der Arbeitsunfähigkeit). Die Begriffe Lohnfortzahlung, Krankenlohn, Krankenzuschuß und Krankenbeihilfe enthält die Neufassung des § 42 MTL II nicht mehr.

Auf folgende wesentliche Änderungen wird insbesondere hingewiesen:

- Die Vorschriften über ein Kurverfahren sind in § 42a MTL II gestrichen und unter Anpassung an

die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in § 42 MTL II aufgenommen worden. Die früher bestehende Zahlungspflicht während einer ärztlich verordneten Schonungszeit ist durch einen Anspruch auf Gewährung von Erholungsuraub ersetzt worden (siehe Nr. 12 der Hinweise in diesem Abschnitt sowie Nr. 12 Buchst. b a.a.O.).

- Die bisher in § 42 Abs. 3 MTL II enthaltene Regelung über die Lohnfortzahlung am Erkrankungstag in den Fällen, in denen die Erkrankung bzw. der Unfall nach dem Beginn der Arbeit eingetreten ist, ist zwar entfallen; es werden in diesen Fällen jedoch weiterhin die Bezüge für den Rest des Erkrankungstages fortgezahlt.
- § 42 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II regelt die Wiederholungserkrankung materiell gleichermaßen wie die bisherige Vorschrift des § 42 Abs. 4 Unterabs. 2, MTL II; der neue Wortlaut verdeutlicht jedoch den Regelungsinhalt.
- Aufgrund des Wegfalls der Vorschrift über den Krankenzuschuß (vgl. § 42 Abs. 5 Unterabs. 2 MTL II a.F.), der bisher bei Ablauf der Bezugsfrist für den Krankenlohn nur Bedeutung bei Wiederholungserkrankungen hatte – weil der Anspruch auf Krankengeld nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (und damit verbunden der Anspruch auf Krankengeldzuschuß) von dem Tag an entsteht, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt –, besteht künftig für diesen Tag kein Anspruch mehr auf Krankenbezüge gegen den Arbeitgeber.

Die in Nr. 8 gegebenen Hinweise zu § 37 BAT gelten gleichermaßen auch für Arbeiter.

8. Zu § 1 Nr. 8 (§ 42a MTL II):

§ 42a MTL II, der bisher die Leistungen bei Kuren regelte (insoweit gilt ab 1. September 1995 § 42 MTL II), hat mit den Regelungen über die Anzeig- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit und bei der Bewilligung von Kurmaßnahmen einen neuen Inhalt bekommen.

Die Neufassung des § 42a MTL II ersetzt die bis zum 31. August 1995 in § 20 Abs. 3, § 42 Abs. 13 und § 42a Abs. 2 MTL II enthaltenen einschlägigen Vorschriften. Sie entspricht der Neufassung des § 37a BAT. Die Hinweise zu § 37a BAT in Nr. 9 a.a.O. gelten entsprechend.

9. Zu § 1 Nr. 9 (§ 43 MTL II):

Die Neufassung des § 43 MTL II über den Fortgangsübergang bei Dritthaftung entspricht der Neufassung des § 38 BAT. Die Hinweise zu § 38 BAT in Nr. 10 a.a.O. gelten entsprechend.

10. Zu § 1 Nr. 10 (§ 48 MTL II):

- a) Die Änderungen in § 48 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 12 MTL II entsprechen den Änderungen in § 48 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5a BAT. Die Hinweise hierzu in Nr. 13 a.a.O. gelten entsprechend.
- b) Bei der Änderung der Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung von Kurmaßnahmen in § 42 MTL II.

11. Zu § 1 Nr. 11 (§ 52 MTL II):

a) Der Absatz 2 des § 52 MTL II ist in Anpassung an das Recht des BAT, das eine vergleichbare Vorschrift nicht enthält, gestrichen worden. Gleichwohl dürfen auch künftig Kurmaßnahmen nicht auf den Erholungsuraub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht (vgl. § 10 BUrlG).

Hinsichtlich der Verpflichtung des Arbeitgebers, auf Verlangen des Arbeiters im Anschluß an eine Kurmaßnahme Erholungsuraub zu gewähren, wird auf § 53 Abs. 3 MTL II und auf die nachfolgende Nr. 12 in diesem Abschnitt verwiesen.

- b) Die Ergänzung in § 52 Abs. 3 Satz 1 MTL II um einen Hinweis auf § 42a Abs. 1 MTL II entspricht der Ergänzung des § 47 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 1

BAT um den dortigen Hinweis auf § 37a Abs. 1 BAT. Auf die Hinweise hierzu in Nr. 12 Buchst. a a.a.O. wird verwiesen.

12. Zu § 1 Nr. 12 (§ 53 Abs. 3 MTL II):

Der durch die Ergänzung des § 53 Abs. 3 MTL II tarifierte Anspruch des Arbeiters auf Erteilung von Erholungsuraub im Anschluß an eine Kurmaßnahme i. S. des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II entspricht der Ergänzung des § 47 Abs. 6 BAT. Auf die Hinweise hierzu in Nr. 12 Buchst. b a.a.O. wird verwiesen.

13. Zu § 1 Nr. 13 (§ 63 Abs. 2 Satz 3 MTL II):

Die in § 63 Abs. 2 Satz 3 MTL II enthaltene Kündigungsfrist für das im Fall der Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze neubegründete Arbeitsverhältnis ist an die entsprechende Kündigungsfrist für Angestellte in § 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 4 BAT angepaßt worden und beträgt künftig ebenfalls vier Wochen zum Monatsschluß.

Die Tarifvertragsparteien haben mit dieser (einzigen) Änderung des § 63 MTL II zugleich die Wirksamkeit dieser Vorschrift auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI ÄndG) vom 26. Juli 1994 (BGBI. I S. 1797) am 1. August 1994 bekräftigt.

14. Zu § 1 Nr. 14 (SR 2g MTL II):

Bei der Änderung der Protokollnotiz zu Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 3 SR 2g MTL II handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung von Kurmaßnahmen in § 42 MTL II.

15. Zu § 1 Nr. 15 (SR 2k MTL II):

Aufgrund der Streichung der Regelung in Nr. 4 SR 2k MTL II gelten die Vorschriften über Krankenbezüge (§ 42 MTL II) künftig uneingeschränkt auch für Saisonarbeiter sowie für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet ist. Auch diese Änderung dient der Anpassung an das Recht der Angestellten.

16. Zu § 2 (Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung):

Die Änderung betrifft ausschließlich das Land Hessen.

17. Zu § 3 (Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II):

a) Nr. 1 Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis konnte im Hinblick auf die generelle Regelung in der Protokollnotiz zu § 1 MTL II gestrichen werden.

b) In Nr. 5 Abschn. B Satz 3 Buchst. a der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis konnte die Erwähnung von Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst entfallen, da Zeiten nach diesem Gesetz im Hinblick auf die Dauer der im Lohngruppenverzeichnis vereinbarten Bewährungs- und Tätigkeitszeiten für den Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg keine praktische Bedeutung mehr haben können. (Der Begriff „ziviler Ersatzdienst“ ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 – BGBI. I S. 669 – durch den Begriff „Zivildienst“ ersetzt worden; gleichzeitig erhielt das Gesetz die Bezeichnung „Zivildienstgesetz“.)

Die außerdem vorgenommene Streichung der Bezugnahme auf das Zivildienstgesetz dient der redaktionellen Angleichung.

c) Die Einbeziehung von Zeiten einer vom Wehrdienst befreien Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren in den Katalog der unschädlichen Unterbrechungen entspricht der Ergänzung in § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 Buchst. e BAT; auf die Hinweise hierzu in Nr. 3 Buchst. b a.a.O. wird verwiesen.

d) Die Änderung in Nr. 5 Abschn. B Satz 4 Buchst. c der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis entspricht der Änderung des § 23a Satz 2 Nr. 4

- Satz 3 Buchst. d BAT; auf die Hinweise hierzu in Nr. 3 Buchst. e a.a.O. und auf die dortigen Beispiele wird verwiesen.
- e) Die Änderung der Nr. 5 Abschn. B Satz 4 Buchst. d der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis entspricht der Ergänzung des § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. b BAT; auf die Hinweise hierzu in Nr. 3 Buchst. d a.a.O. wird verwiesen.
18. Zu § 4 (Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage für Arbeiter mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz):
- Die Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage für Arbeiter mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz entspricht der Aufhebung der entsprechenden Tarifverträge für Angestellte durch § 3 des 71. Tarifvertrages zur Änderung des BAT; auf die Hinweise hierzu in Nr. 17 a.a.O. wird verwiesen.
- MBl. NW. 1995 S. 1430.

203310

**Tarifvertrag
zur Änderung des MTL II,
des TV Lohngruppen-TdL
und sonstiger Tarifverträge
(Ausscheiden der Arbeiter des Landes
und der Stadtgemeinde Bremen
aus dem Tarifrecht der TdL)
vom 17. Februar 1995**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.10.09-1 -
v. 11. 8. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 - SMBL NW. 20310 -) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL
und sonstiger Tarifverträge
(Ausscheiden der Arbeiter des Landes
und der Stadtgemeinde Bremen
aus dem Tarifrecht der TdL)
vom 17. Februar 1995**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL
und sonstiger Tarifverträge**

1. Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II vom 25. April 1994, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden die Worte „und der Stadtgemeinde Bremen“ gestrichen und die Worte „des Landes

„Berlin“ durch die Worte „der Länder Berlin und Bremen“ ersetzt.

- b) In § 38 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A werden die Worte „der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen“ gestrichen.
- c) In Nr. 1 Buchst. a SR 2a werden die Worte „der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie“ gestrichen.
- d) In Nr. 1 Abs. 1 SR 2b wird der Buchstabe a unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- e) In Nr. 1 Abs. 1 SR 2c wird das Wort „Bremen“ gestrichen.

2. Die Anlage 1 - Lohngruppenverzeichnis - zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 54 zum MTL II vom 25. April 1994, wird wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 8 und 9 der Vorbemerkungen werden gestrichen; die Nr. 10 wird neue Nr. 8.
- b) In der Lohngruppe 2a werden im Abschnitt „Dazu in den Ländern“ das Wort „Bremen“ und die Nrn. 50 bis 59.3.1 gestrichen.
- c) In der Lohngruppe 3 werden in der Nr. 5 die Worte „50.6.1, 50.6.2, 54.6.1,“ und im Abschnitt „Dazu in den Ländern“ das Wort „Bremen“ und die Nrn. 50. bis 60.6.1 gestrichen.
- d) In der Lohngruppe 3a werden in der Nr. 5 die Worte „50.6.1 bis 50.6.7, 51.6.1, 54.6.1, 55.6.1 bis 55.6.3, 59.6.1, 60.6.1,“ gestrichen.
- e) In der Lohngruppe 4 werden im Abschnitt „Dazu in den Ländern“ das Wort „Bremen“ und die Nrn. 50 bis 56.6.1 gestrichen.
- f) In der Lohngruppe 4a werden in der Nr. 5 die Worte „50.6.2, 54.6.1, 56.6.1,“ gestrichen.
- g) In der Lohngruppe 5 werden die Nr. 30.6.9 unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung sowie im Abschnitt „Dazu in den Ländern“ das Wort „Bremen“ und die Nrn. 50. bis 58.6.2 gestrichen.
- h) In der Lohngruppe 5a werden in der Nr. 5 nach der Zahl „46.6.1“ das Komma und die Worte „50.6.1, 50.6.2, 51.6.1, 54.6.1, 55.6.1 bis 55.6.3“ gestrichen.
- i) In der Lohngruppe 6 werden die Nrn. 30.6.5 und 30.6.8 unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung sowie im Abschnitt „Dazu in den Ländern“ das Wort „Bremen“ und die Nrn. 50. bis 58.6.2 gestrichen.
- j) In der Lohngruppe 6a werden in der Nr. 5 die Zahl „30.6.5“ durch die Worte „30.6.6, 30.6.7, 30.6.9“ ersetzt und die Worte „56.6.3, 56.6.4, 58.6.1, 58.6.2,“ gestrichen.
- k) In der Lohngruppe 7 wird der Abschnitt „Dazu in den Ländern“ gestrichen.
- l) In der Lohngruppe 7a werden in der Nr. 5 nach der Zahl „30.6.4“ das Komma und die Worte „50.6.1, 56.6.1 und 56.6.2“ gestrichen.
- m) In der Lohngruppe 8 werden im Abschnitt „Dazu in den Ländern“ das Wort „Bremen“ und die Nrn. 50. bis 61.6.2 gestrichen.
- n) In der Lohngruppe 8a werden in der Nr. 5 die Worte „50.6.1, 50.6.2, 51.6.1, 52.6.1 bis 52.6.3, 53.6.1, 55.6.1, 56.6.1 bis 56.6.3, 58.6.1 bis 58.6.6, 59.6.1, 61.6.1, 61.6.2,“ gestrichen.
- o) In der Lohngruppe 9 wird der Abschnitt „Dazu in den Ländern“ gestrichen.

3. Abschnitt R der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 12. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 6 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
- b) In Nr. 13 werden die Worte „sowie an den Reibe- pfählen in den Fischereihäfen I und II Bremerhaven“ gestrichen.

4. Der Tarifvertrag zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahlung vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:
- In Artikel I § 1 wird das Wort „Bremen“ gestrichen.
 - Artikel II wird unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung gestrichen.
5. Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 32. Änderungstarifvertrag vom 25. April 1994, wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder“ gestrichen.
 - In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Bremen“ gestrichen.
6. In § 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991, werden die Worte „und der Stadtgemeinde Bremen“ gestrichen.
7. Der Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982, wird wie folgt geändert:
- Im Rubrum werden die Worte „und der Stadtgemeinde Bremen“ gestrichen.
 - In § 1 Abs. 1 wird die Nr. 24 unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 2

Aufhebung von Tarifverträgen

Der Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL für die Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. März 1991, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Köln, den 17. Februar 1995

– MBl. NW. 1995 S. 1435.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/233 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569